

Beschlussvorlage VV-01/21

Für die 63. Verbandsversammlung am 16. Februar 2021
(zu TOP 7)

Beschlussvorlage über die Anwendungen der Erleichterungen nach dem Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg möge auf ihrer 63. Sitzung am 16.02.2021 Folgendes beschließen:

Die Erleichterungen nach dem „Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie“ werden angewendet.

Begründung:

Gemäß des am 29.01.2021 vom Landtag M-V verkündeten und in Kraft getretenen Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie soll ermöglicht werden, dass die Sitzungstätigkeit kommunaler Vertretungsorgane aus demokratieprinzipiellen Erwägungen heraus aufrechterhalten werden und die Transparenz des demokratischen Entscheidungsprozesses für die Öffentlichkeit auch weiterhin gewährleistet werden kann, ohne die Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie zu gefährden. Dazu sind bestimmte organisationsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung zu modifizieren.

Laut § 2 Abs. 7 des Gesetzes (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2020 - 12) sind folgende Alternativen zu öffentlichen Präsenzsitzungen von Sitzungen der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsverbände möglich:

- 1.) Unterteilung der Gruppe der Mandatsträger (d.h. Präsenzsitzung der Verbandsvertreter) und der Öffentlichkeit durch audiovisuelle Übertragung in einen anderen Raum oder über das Internet; in der Bekanntmachung ist auf Ort bzw. Erreichbarkeit der Übertragung hinzuweisen (vgl. § 2 Abs. 1)
- 2.) Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung als Videokonferenz; Bildübertragung kann unterbleiben bei bis zu einem Viertel der Mitglieder, sofern Einverständnis und kein Zweifel an der Identität der Vertreter besteht; Sicherstellung der uneingeschränkten Ausübung der Teilnahme-, Stimm- und Rederechte und Gewährleistung des Datenschutzes; geheime Abstimmungen sind unzulässig (vgl. § 2 Abs. 2)
- 3.) Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren in Angelegenheiten einfacher Art (d.h. Angelegenheiten, die keiner vorherigen Beratung bedürfen); Beschlussfassung setzt Zustimmung aller Verbandsvertreter voraus; Erklärungen bedürfen der Schriftform oder, wenn beschlossen, ist auch Textform

zulässig; geheime Abstimmungen sind unzulässig; Beschlüsse sind innerhalb eines Monats öffentlich bekannt zu machen (vgl. § 2 Abs. 5).

Die Geschäftsstelle wird beauftragt, eine praktikable und wirtschaftliche technische Lösung nach dem Gesetz vorzubereiten, die die Durchführung der Gremienarbeit des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Pandemiesituation ermöglicht.

Der Vorstand hat auf seiner 156. Sitzung am 27.01.2021 einstimmig beschlossen, der Verbandsversammlung die Anwendung der im Gesetz geregelten Erleichterungen zu empfehlen (siehe Beschluss VS-01/21).

gez. Thomas Beyer

Vorsitzender des
Regionalen Planungsverbandes
Westmecklenburg